

Britta Weber
Dr. med.

Medizinische und rechtliche Probleme des Gewahrsams

Geboren am 16.03.1973 in Hamburg
Staatsexamen am 13.04.2005 an der Universität Heidelberg

Promotionsfach: Rechtsmedizin
Doktorvater: Prof. Dr. med. Rainer Mattern

Immer wieder versterben Personen in Polizeigewahrsamszellen, die in hilflosem Zustand von Polizeibeamten aufgegriffen wurden. Auf Grundlage des Schutzgewahrsams zur Minimierung der Eigengefährdung wurden sie auf das Polizeirevier verbracht. Sie verbleiben dort bis zur Besserung ihres Gesundheitszustandes, ohne richterliche Entscheidung bis maximal zum Ende des Tages nach der Ergreifung. Die Durchführung des Gewahrsams wird durch länderspezifische Polizeigesetze geregelt.

Ebenso sind die Indikationen und Regelungen, wann ein Arzt den in Gewahrsam Genommenen bei fraglich kritischem Gesundheitszustand zu untersuchen hat, nicht bundeseinheitlich.

Ein hinzugezogener Arzt untersucht die Person und entscheidet im Anschluss, ob die Person im Gewahrsam verbleiben kann, eine Einweisung in ein Krankenhaus nötig ist oder der Gewahrsam beendet werden kann.

Das Ergebnis dieser Untersuchung wird wiederum länderspezifisch entweder auf einem Formblatt notiert oder in einem Gewahrsamsbuch vermerkt.

Ärztliche Untersuchungsprotokolle, auf welchen eine schriftliche Form der Befunderhebung erfolgt, werden in drei Bundesländern verwendet. Selbst dort bestehen keine landeseinheitlichen Regelungen sondern individuelle Verfahrensweisen auf Landespolizeidirektionsebene.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Innenministerien der Länder angeschrieben und Folgendes erfragt : 1) Anzahl der Gewahrsamnahmen 2) Anzahl der ärztlichen Untersuchungen bei Gewahrsamnahmen 3) Vorhandene Untersuchungsprotokolle 4) Auszüge aus den jeweils länderspezifischen Polizeigesetzen zum Gewahrsam.

Des weiteren wurde ein Untersuchungsprotokoll für den Gewahrsam entwickelt, das im Rahmen eines einjährigen Projektes im Raum Heidelberg/Mannheim bei ärztlichen Gewahrsamsuntersuchungen benutzt wurde. Nach Beendigung des Projektzeitraums wurden die 407 eingegangenen Untersuchungsprotokolle ausgewertet mit dem Hauptaugenmerk auf folgende Fragestellungen: 1) In welchen Situationen und bei welchen Krankheitsbildern wurde der Arzt verständigt? 2) Wie häufig wurde nach der ärztlichen Untersuchung entsprechend der Diagnosen Haftunfähigkeit attestiert?

3) Welche klinischen Abteilungen der Krankenhäuser wurden bei Haftunfähigkeit in Anspruch genommen?

Nach Auswertung der Untersuchungsprotokolle wurde eine verbesserte Version des Protokolls erarbeitet, welches Wünsche und Verbesserungsvorschläge der teilnehmenden Ärzte und die Erfahrungswerte durch die Auswertung berücksichtigte. Diese Version findet nach wie vor in den Polizeirevieren unseres Einzugsbereiches und darüber hinaus Verwendung.

Erweitert wird das Protokoll nun durch ein Handlungsschema für die Gewahrsamsuntersuchungen, welches als Leitschiene zur Entscheidungsfindung nach der Untersuchung dienen soll. Darin werden Entscheidungswege vorgeschlagen, in welchen Situationen ein Verbleib in der Zelle möglich ist oder eine Klinikeinweisung nötig ist.

Darüber hinaus wurden vier Todesfälle im Polizeigewahrsam unseres Einzugsbereiches analysiert, die sich in den Jahren 1996- 2000 ereigneten. Bei der Auswertung wurde insbesondere berücksichtigt, welche Ursache und welche Umstände zum Tode führten und ob eine ärztliche Untersuchung im Gewahrsam stattfand.

Weiter wurden unterschiedliche Modelle zur Unterbringung hilfloser Personen in verschiedenen Städten vorgestellt (ZAB in Hamburg, Dortmunder Einrichtung und ZAE in Stuttgart).

Ein wichtiger Anteil der Arbeit widmet sich den Begrifflichkeiten der Haftfähigkeit-/unfähigkeit und Gewahrsamsfähigkeit-/unfähigkeit. Der Begriff der Gewahrsamsunfähigkeit ist von rechtlicher Seite noch nicht definiert, Haftunfähigkeit dagegen schon. Diese Begrifflichkeiten werden im Rahmen des Polizeigewahrsams synonym benutzt, obwohl eine Übertragung nur eingeschränkt möglich ist. Die Voraussetzungen einer Haft unterscheiden sich wesentlich von den Voraussetzungen des Gewahrsams.

Ein Vorschlag zur Definition von Gewahrsamsunfähigkeit wurde erarbeitet, um eine klare Abgrenzung zu erreichen.